
34.07.30 Lärmbekämpfung, Lärmschutzzonenplan

Fraktion der Grünen betreffend Lärmsanierung Gemeindestrassen, überwiesen am 19. März 2018

Wortlaut des Postulats

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, mit welchen Lärmschutzmassnahmen die Lärmemissionen des Strassenverkehrs auf den kommunalen Strassen reduziert werden können.

Das Bauamt soll für die im „Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen Wädenswil“ definierten Strassen, ein Verkehrsgutachten inkl. Massnahmenplan ausarbeiten, in dem alle Lärmschutzmassnahmen (Tempo 30-Zonen, lärmarme Beläge, Fensterersatz) geprüft und die Kosten der jeweiligen Massnahmen für die öffentliche Hand aufgezeigt werden.

Begründung:

Die Stadt Wädenswil ist verpflichtet, auf Grund des USG und der Lärmschutzverordnung, Anlagen zu sanieren, die wesentlich zur Überschreitung von Immissionsgrenzwerten (IGW) beitragen.

Anlagen, die den Vorschriften des USG nicht genügen, müssen bis zum 31.3.2018 saniert werden (Art. 16 Abs. 2 USG). In erster Priorität sind Massnahmen an der Quelle zu ergreifen (Art. 11 Abs. 1 USG). Als Anlagen gelten insbesondere auch Strassen (Art. 2 Abs. 1 LSV).

Bei ortsfesten Anlagen, die wesentlich zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) beitragen, ordnet die Vollzugsbehörde nach Anhören der Inhaberinnen und Inhaber der Anlagen die notwendigen Sanierungen an. Die Anlagen müssen so weit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist; dabei müssen grundsätzlich die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (Art. 13 Abs. 2 LSV). Erweist sich eine Sanierungsmassnahme in Bezug auf den Betrieb der Anlage oder die Kosten als unverhältnismässig oder stehen überwiegende Interessen, namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit einer Sanierung entgegen, so gewährt die zuständige Vollzugsbehörde Erleichterungen (Art. 14 Abs. 1 LSV), was die Förderung für den Einbau von Schallschutzfenstern ermöglicht.

Eine äusserst effektive zur Strassenlärmsanierung an der Quelle ist die Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten. Sie nimmt die Lärmverursacher zum Schutz der Bevölkerung wirksam in die Pflicht. Tempo 30 ist zudem in den meisten Fällen die kostengünstigste Lärmschutzmassnahme: Wird die Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 Stundenkilometer gesenkt, nimmt der Verkehrslärm um rund 3 Dezibel ab. Dies entspricht in der Wahrnehmung einer Halbierung der Verkehrsmenge. Das Baurekursgericht hat sich Anfang Juni in einem Leitentscheid (BRGE III Nr. 0088/2017) ebenfalls dazu geäussert. Ist eine Strasse wegen überschrittener Immissionsgrenzwerte im Sinne von Art. 13 LSV sanierungspflichtig, muss eine Geschwindigkeitsreduktion als mögliche Sanierungsmassnahme in Betracht gezogen,

respektive muss das entsprechende Lärminderungspotenzial ernsthaft abgeklärt werden (Verkehrsgutachten).

Im Widerspruch zu dieser Gerichtsentscheid hat der Stadtrat beim „Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen Wädenswil“ Massnahmen an der Quelle nicht geprüft und lediglich Erleichterungen beantragt, in dem der Einbau von Lärmschutzfenstern mit finanziellen Beiträgen der öffentlichen Hand unterstützt wird. So hat der Stadtrat auch nicht geprüft, mit welchen Lärmsanierungsmassnahmen (Tempo 30-Zonen, lärmarme Beläge oder Fensterersatz) die Kosten für die öffentliche Hand minimiert werden können.

Neben der Lärmreduktion bringt die Einführung von Tempo 30 weitere Vorteile. Die deutlich kürzeren Bremswege bei Tempo 30 sind ein wesentlicher Faktor für eine geringere Unfallhäufigkeit und auch für eine geringere Unfallschwere.

Mit der Strassenlärmsanierung wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Stadt Wädenswil geleistet, diese Chance gilt es optimal zu nutzen.

Bericht des Stadtrats

Lärmsanierungsprojekt Gemeindestrassen Wädenswil

Werden entlang von Gemeindestrassen die Immissionsgrenzwerte (IGW) für Strassenlärm überschritten, ist die Gemeinde gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) verpflichtet, an der Quelle oder auf dem Ausbreitungsweg Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Eine Pflicht zur Sanierung besteht für Gebäude mit Baubewilligung vor 1985, bei denen die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei Fenstern lärmempfindlicher Räume überschritten werden. Die Hoheit und Verantwortung für die Umsetzung der Sanierung liegt bei den Gemeinden selbst. Die Fachstelle Lärmschutz (FALS) als Bindeglied zwischen den Gemeinden und dem Bund ist dabei für die Zusicherung und Auszahlung der Bundesbeiträge zuständig. Die Lärmsanierung musste bis 31. März 2018 abgeschlossen werden. Danach gewährt der Bund keine Beiträge mehr an Sanierungsmassnahmen.

In erster Priorität sind Massnahmen an der Quelle (lärmarme Strassenbeläge, Verkehrsberuhigung) oder im Ausbreitungsbereich (Lärmschutzwände) zu ergreifen. Schliesst die örtliche Situation solche Massnahmen aus oder ist deren Wirkung ungenügend, verbleibt als dritte Massnahmenstufe der Schallschutz am Gebäude durch Einbau von Schallschutzfenstern. Dabei handelt es sich um eine Ersatzmassnahme, die wenigstens bei geschlossenem Fenster ein angenehmes Wohn- und Arbeitsklima sicherstellt. Der Einbau von Schallschutzfenstern ist allerdings erst bei Überschreitung des Alarmwerts (AW) Pflicht. In Wädenswil sind keine Überschreitungen des AW entlang der Gemeindestrassen zu verzeichnen. Somit besteht keine Pflicht, die Fenster durch Schallschutzfenster zu ersetzen.

Der Stadtrat hat am 13. Februar 2017 beschlossen, sich freiwillig an den Kosten für Schallschutzfenster entlang von Gemeindestrassen zu beteiligen und richtet der Grundeigentümerschaft Beiträge aus in der Höhe von CHF 350.- pro Fenster bei Lärmbelastungen zwischen Alarmwert -5 dBA und Alarmwert, bzw. CHF 100.- pro Fenster bei Lärmbelastungen zwischen Immissionsgrenzwert und Alarmwert -5 dBA, sofern die Gebäudeeigentümerschaft

die restlichen Fensterkosten trägt. Die Beiträge entsprechen den Ansätzen des Kantons Zürich. Dadurch wurde die Gleichbehandlung der Anwohner von Kantons- und Gemeindestrassen sichergestellt. Damit Bundesbeiträge für Lärmsanierungsmassnahmen geltend gemacht werden können, sind die umgesetzten Massnahmen bis spätestens Ende 2018 abzurechnen.

Das erarbeitete Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 28. Juli 2017 wurde der Fachstelle Lärm- schutz des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 6. September 2017 bestätigte die Fachstelle, dass das Lärmsanierungsprojekt den Anforderungen der LSV entspricht und sicherte gleichzeitig Beiträge des Bundes bei projektgemässer Umset- zung der Lärmsanierung zu.

Gestützt auf §§ 16 und 17 Strassengesetz lag das Lärmsanierungsprojekt vom 6. Oktober 2017 bis 6. November 2017 öffentlich auf. Es ging eine Einwendung ein, die forderte, Ge- schwindigkeitsreduktionen zu prüfen, entsprechend zu berücksichtigen und als Folge das LSP zu überarbeiten. Die Einwendung wurde aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Die Einführung von Tempo 30-Zonen ist ein Entscheid, der von vielen Interessen ge- prägt ist (politische Parteien, Interessensgemeinschaften, Verkehrsplanung und -sicher- heit). Eine Umsetzung ist deshalb oft unsicher und bedingt einen langwierigeren Ent- scheidungsprozess. Aufgrund der hohen Unsicherheit bei der Umsetzung, wird bei Sa- nierungsprojekten in der Regel keine Wirkung durch Geschwindigkeitsreduktionen ein- gesetzt.
- Eine Umsignalisierung auf Tempo 30 bedingt im Normalfall eine Umgestaltung des Strassenraums, damit die Zone als solche wahrgenommen wird. Eine reine Auswech- slung der Signalisation führt nicht automatisch zu tieferen Geschwindigkeiten und wird von den Strassenbenutzern als Schikane empfunden. Es müsste eine Umgestaltung des gesamten Strassenraums stattfinden. Die Ausarbeitung und Umsetzung eines Strassenbauprojekts rein aufgrund von Lärmschutzinteressen - auch unter Einbezug von Bundessubventionen - ist hinsichtlich Kosten nicht verhältnismässig.
- Auf fast allen Strassen, bei denen eine Reduktion auf Tempo 30 in Frage kommen würde, wird bereits langsamer gefahren als die signalisierte Höchstgeschwindigkeit. Die Reduktion der tatsächlichen Emissionen beträgt erfahrungsgemäss zwischen 1 und 2 dBA. Eine solche Wirkung ist akustisch nur schwach wahrnehmbar.
- Eine Geschwindigkeitsreduktion im Bereich von Doppellärmbelastungen (Gemeinde- /Kantonsstrasse) würde keine wahrnehmbare Wirkung erzeugen, solange nicht auch auf der Kantonsstrasse eine Geschwindigkeitsreduktion realisiert würde.
- Anstelle von Geschwindigkeitsreduktionen wurde als Massnahme an der Quelle auf Tei- len der Speer- sowie der Etzelstrasse ein lärmarmes Belag eingebaut. Ein Belagsersatz ausserhalb des regulären Strassenunterhalts aus reinen Lärmschutzinteressen ist wirt- schaftlich nicht verhältnismässig. Da offen ist, wann bei den weiteren untersuchten Strassen die nächsten Unterhaltsarbeiten stattfinden, wurde für das LSP sicherheitshal- ber von den heute bestehenden Belägen ausgegangen.

Das Lärmsanierungsprojekt für die Gemeindestrassen wurde vom Stadtrat am 18. Dezember 2017 festgesetzt. Gleichzeitig wurde festgehalten, dass an allen Gemeindestrassen, an denen die Immissionsgrenzwerte überschritten werden, bei Strassensanierungsprojekten weitere Lärmschutzmassnahmen wie zum Beispiel der Einbau von lärmarmen Strassenbelägen geprüft und falls möglich umgesetzt werden. Gegen das Lärmsanierungsprojekt für die Gemeindestrassen wurde kein Rechtsmittel ergriffen, es ist seit 3. März 2018 in Rechtskraft.

Für das von den Postulanten eingeforderte Verkehrsgutachten, welches die Kosten der verschiedenen Lärmschutzmassnahmen überprüft und miteinander vergleicht, war es bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Vorstosses zu spät, da die Sanierung bis zum 31. März 2018 abgeschlossen sein musste. Bei der Überweisung des Postulats teilte der Stadtrat mit, dass das Lärmsanierungsprojekt bereits rechtskräftig ist.

Das angestrebte Verkehrsgutachten inkl. Massnahmenplan kann allenfalls später erarbeitet werden, wenn der Stadt Erfahrungen und nähere Erkenntnisse über das Langzeitverhalten von lärmarmen Belägen vorliegen.

Lärmsanierung ausserhalb Lärmsanierungsprojekt

Wie im Beschluss vom 18. Dezember 2017 festgehalten, verpflichtet sich der Stadtrat, auch nach Abschluss des Lärmsanierungsprojekts für Gemeindestrassen weitere Lärmschutzmassnahmen zu prüfen und falls möglich umzusetzen, wenn die Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Antrag auf Abschreibung des Postulats

Gestützt auf diesen Bericht wird dem Gemeinderat beantragt, das Postulat als erledigt abzuschreiben.

2. Juli 2018

sca/era

Stadtrat Wädenswil

Philipp Kutter
Stadtpräsident

Heinz Kundert
Stadtschreiber